

Fachinformation bAV

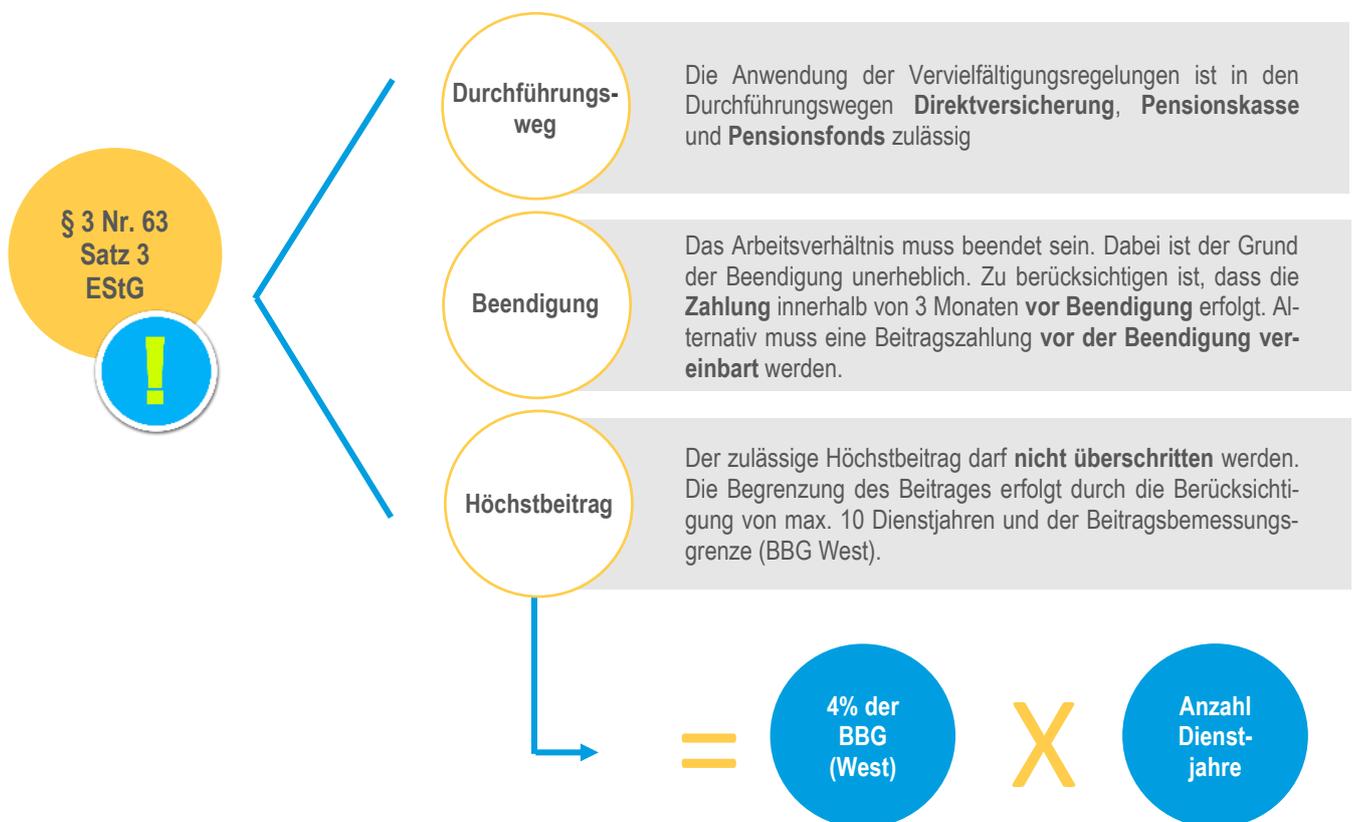
Vervielfältigungsmöglichkeiten im Rahmen einer Abfindung

Barmenia
EINFACH. MENSCHLICH.

Der Gesetzgeber fördert den Aufbau von betrieblicher Altersversorgung bei Beendigung des Dienstverhältnisses durch die sogenannte Vervielfältigungsregelung.

Steuerfreiheit in der Beitragsphase

Die Vervielfältigungsregelung steht jedem Arbeitnehmer aus einem Dienstverhältnis nur einmal zu. Werden die Beiträge statt als Einmalbeitrag in Teilbeträgen geleistet, sind diese solange steuerfrei, bis der für den Arbeitnehmer maßgebende Höchstbetrag ausgeschöpft ist. Es gelten folgende Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Steuerfreiheit:



Exkurs

Nachzahlungs-Möglichkeit gem. § 3 Nr. 63 Satz 4 EStG: Ruht das Dienstverhältnis (Elternzeit, Pflegezeit, Sabbatical, o.ä.) und werden für diesen Zeitraum keine Beiträge erbracht, besteht die Möglichkeit einer Nachzahlung. Für jedes **volle Kalenderjahr** ohne Gehalt aus dem ruhenden Arbeitsverhältnis ist eine Nachzahlung in Höhe von 8 % der aktuellen BBG (West) erlaubt. Zu beachten ist, dass die Nachzahlung spätestens zum Kalenderjahr vorgenommen wird, das auf das Ende der entgeltlosen Phase folgt. Maximal können 10 Jahre nachgezahlt werden.

Pauschale Besteuerung!

Die o. g. Vervielfältigungsregelung nach § 3 Nr. 63 EStG entfällt vollständig, wenn ein Arbeitnehmer im selben Jahr die Pauschalbesteuerung nach § 40b EStG a. F. nutzt. In diesem Fall kann der Arbeitnehmer die Vervielfältigungsregelung nach § 40b EStG anwenden.

Abfindung optimieren!

Die Förderung nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG setzt nicht voraus, dass der Arbeitnehmer in der Vergangenheit bereits eine Direktversicherung bzw. betriebliche Altersversorgung hatte. Daher kann die Vervielfältigungsregelung optimal mit einer Abfindung im Zusammenhang mit der Beendigung des Dienstverhältnisses kombiniert werden.

Fachinformation bAV

Vervielfältigungsmöglichkeiten im Rahmen einer Abfindung

Barmenia
EINFACH. MENSCHLICH.

Was ist eine Abfindung?

Eine Abfindung ist eine außerordentliche einmalige Sonderzahlung des Arbeitgebers, die ein Arbeitnehmer bei Beendigung des Dienstverhältnisses erhält. Ihr Zweck ist die Entschädigung für den Verlust des Arbeitsplatzes und der damit verbundenen Verdienstmöglichkeit.

Muss eine Abfindung versteuert werden?

Steuerrechtlich ist eine Abfindung als Arbeitsentgelt zu qualifizieren und unterliegt demnach vollständig der Einkommensteuer. Jedoch besteht für außerordentliche Einkünfte (Abfindung) eine Steuerermäßigung in Form der sogenannten Fünftelungsregelung (§ 34 EStG). Zwingende Voraussetzung für die Anwendung der Fünftelungsregelung ist, dass die Abfindung zum Ausgleich für den Verlust des Arbeitsplatzes gezahlt wird (§ 24 Nr. 1 EStG).

Sind auf eine Abfindung Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen?

Sozialversicherungsrechtlich stellt eine Abfindung für **gesetzlich versicherte** Arbeitnehmer kein Arbeitsentgelt dar (§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV), da es sich um eine Zahlung für Zeiten außerhalb des Dienstverhältnisses handelt. Demnach unterliegt eine Abfindung nicht der Sozialversicherungspflicht. Zwingende Voraussetzung für die Sozialversicherungsfreiheit ist, dass die Abfindung zum Ausgleich für den Verlust des Arbeitsplatzes gezahlt wird.

Bsp.: Mit der Vervielfältigungsregelung die Einkommensteuer auf eine Abfindungszahlung reduzieren

Abfindung ohne Vervielfältigungsregelung	
Brutto- Abfindungsbetrag	50.000 €
Zu versteuerndes Einkommen	75.000 €
Brutto gesamt	125.000 €
Einkommensteuer gesamt (inkl. Soli)	45.7435 €
Davon für Abfindungsbetrag*	22.150 €

**max. 34.080 €
steuerfrei im
Jahr 2021**

Abfindung mit Vervielfältigungsregelung	
Brutto- Abfindungsbetrag	15.920 €
Zu versteuerndes Einkommen	75.000 €
Brutto gesamt	90.920 €
Einkommensteuer gesamt (inkl. Soli)	30.481 €
Davon für Abfindungsbetrag*	7.011 €

**Steuer-
ersparnis:
15.139 €**



In der Regel liegt das individuelle Einkommen und der persönliche Steuersatz im Alter deutlich unter dem im aktiven Erwerbsleben, die Steuereinsparungen im Zeitpunkt der Beitragszahlungen sind dementsprechend hoch und die späteren Leistungen nur mit dem dann anzulegenden, geringen individuellen Steuersatz zu versteuern (Steuerstundungseffekt).

* Fünftelungsregelung gem. § 34 EStG berücksichtigt, keine KiSt, Zahlen gerundet (Vereinfachung)